

3/SN-276/ME 1 von 4

Hochschülerschaft an der Universität Wien

**Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften**

Strudlhofgasse 1/10, 1090 Wien  
Tel./Fax: 01/3174284  
E-mail: fv-nawi@oeh.ac.at

Wien, 28.08.1998

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien


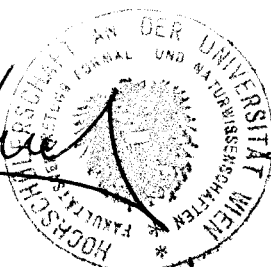
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....71.....-GE / 19 98
Datum:	10. Sep. 1998
Verteilt	11.9.98 / St. Scheffbeck

**Betreff:** Begutachtung des Entwurfes zum Hochschülerschaftsgesetz 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übermitteln wir Ihnen die Begutachtung der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften an der Universität Wien zum Entwurf für das Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998).

Mit freundlichen Grüßen,

  
  
**Christoph Luef**  
 Stv. Vorsitzender

Beilage

Gesetzesbegutachtung  
**Hochschülerschaftsgesetz 1998**  
Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften  
an der Universität Wien

### Allgemeines

Die Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften an der Universität Wien begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Neufassung des Hochschülerschaftsgesetzes. Wie sich in unserer täglichen Praxis als Studentenvertreter oftmals gezeigt hat, bestehen im gegenwärtigen HSG doch gewisse Unzulänglichkeiten und Mehrdeutigkeiten, die nicht selten zu Aufsichtsbeschwerden an oder zur Notwendigkeit der Einholung von Rechtsauskünften vom Bundesministerium geführt haben.

Es erscheint uns essentiell, daß die Wünsche der Organe der Österreichischen Hochschüler-schaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Insbesondere weisen wir darauf hin, daß die "unteren Ebenen" der ÖH - Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen - die Ebenen darstellen, mit denen die Studierenden in ihrem Studienalltag am meisten zu tun bekommen, weswegen uns eine gewisse Stärkung dieser Organe (finanziell, Medienteilrechtsfähigkeit usw.) unabdingbar erscheint.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 6 Abs.2 und § 12 Abs.2

Die Funktionsperiode soll wie bisher vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauern. Konstituierende Sitzungen und Übergaben von Exekutiven in den Ferien erscheinen uns problematisch, weil es vor allem für Studierendenvertreter, die nicht aus Wien stammen eine zusätzliche Belastung darstellt. Außerdem würde die Einarbeitungszeit der neuen Exekutive verkürzt.

#### §11 Abs.4

Es sollen, so wie bisher, explizit die Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung für die Verwaltungseinrichtungen vom Rektor getragen werden.

#### §14 Z.2

Die Neuregelung, wonach mindestens 45 vH der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel den Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen bzw. 35 vH den Studienrichtungsvertretungen (an Universitäten ohne Fakultätsgliederung) zuzuweisen sind, wird von der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften ausdrücklich begrüßt. Diese trägt den ständig steigenden Aufwendungen im Bereich der unteren Ebenen Rechnung und kann gleichzeitig mithelfen, die oft unverhältnismäßig aufgeblähten Verwaltungsapparate an den Universitätsvertretungen (zum Beispiel Unzahl von Referaten mit unverhältnismäßig vielen Sachbearbeitern und der daraus resultierenden hohen Aufwandsentschädigungssumme) auf einen vernünftigen Rahmen zu reduzieren.

## §17 Abs.2 Z.2

Studienrichtungen mit 401 bis 2000 Wahlberechtigten sollen Studienrichtungsvertretungen mit 5 Mandataren haben, solche mit über 2000 Wahlberechtigten 7.

Dies stellt sicher, daß eine genügend große Anzahl von nach Persönlichkeitswahlrecht gewählten Ansprechpartnern für die Studierenden zur Verfügung steht, ohne daß jedoch durch zu große Organe eine Lähmung in der Entscheidungsfindung in denselben eintritt.

## §23 Abs.1

Die Entsendung der Studierendenvertreter soll wie bisher nach dem d'Hondtschen Verfahren erfolgen. Hare-Niemeyer bringt eine Verzerrung des Wählerwillens hin zu einer Bevorzugung von Klein- und Splitterfraktionen mitsich.

## §23 Abs.2

Eine Mandatskopplung wird von der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften strikt abgelehnt, weil sie den Wählerwillen kraß verzerrt. Dieser Absatz soll daher ersatzlos gestrichen werden.

## §24 Abs.5

Zur Vermeidung von zufälligen Mehrheiten soll ein konstruktives Mißtrauensvotum nur dann möglich sein, wenn Abwahl und Neuwahl des Vorsitzenden als eigener Tagesordnungspunkt angesetzt wurde. Es soll dazu die absolute Mehrheit der Mandatare des Organs nötig sein und nicht bloß die Mehrheit der anwesenden Mandatare. In der ausgesandten Fassung wird der Absatz von der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften strikt abgelehnt.

## §26 Abs.2 und Abs.3

Gleiches wie für die Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen soll auch für die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsvertretungen gelten. Wir weisen darauf hin, daß diese Organe (zurecht) über keine Referate und Sachbearbeiter verfügen und deshalb die Vorsitzenden mit einer Vielzahl von Aufgaben konfrontiert sind, sodaß es sinnvoll erscheint, wenn sie Teile ihrer Kompetenzen an die Stellvertreter delegieren können.

## §29 Abs.2

Eine Indexierung wird von uns angeregt, weil sie laufende Wertgrenzen novellen des HSG erspart.

## §30 Abs.5

Ein Stimmrecht für die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen verzerrt den Wählerwillen kraß und wird deswegen von der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften strikt abgelehnt. Es ist weiters nicht argumentierbar, warum der Vorsitzende der UV einer (künstlerischen) Universität mit 300 Hörern das gleiche Stimmgewicht wie der Vorsitzende der UV an der Universität Wien mit 80000 Hörern haben sollte.

## §34 Abs.2

Die ÖH-Wahlen sollen spätestens Mitte Juni stattfinden. Ein späterer Zeitpunkt würde zu einem weiteren Sinken der Wahlbeteiligung führen (Ende Juni Prüfungsvorbereitungen usw.).

## §38 Abs.3

Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten sollen aus maximal 4 Mitgliedern bestehen, weil sonst das Stärkeverhältnis kraß zugunsten von Kleinfractionen verschoben wäre.

## §40 Abs.1

Es soll wie bisher das d'Hondtsche Verfahren zur Mandatsermittlung verwendet werden (Begründung siehe Kommentar zu §23 Abs.1).

Das Hare-Niemeyer-Verfahren ist im übrigen unvollständig beschrieben. Es ist nicht geregelt, wie die Mandate zu vergeben sind, wenn etwa nach Z.2 Mandate nur auf zwei Fraktionen verteilt werden konnten, zur Verteilung nach Z.3 aber noch mehr als 2 Mandate zur Verfügung stehen (das Problem tritt konkret z.B. auf, wenn man nach der Beschreibung in §40 Abs.1 mit den Wahlergebnissen aus 1997 die Mandatsverteilung für die Fakultätsvertretung Medizin an der Universität Wien berechnen will).

## §47 Abs.2


Die Bekanntgabe von Ersatzpersonen soll auch möglich sein, wenn die bisherige Ersatzperson abhanden kommt (etwa durch Rücktritt, Beendigung des Studiums usw.).

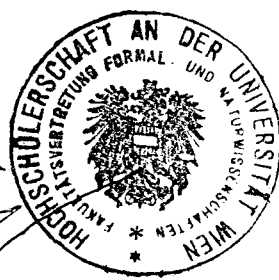
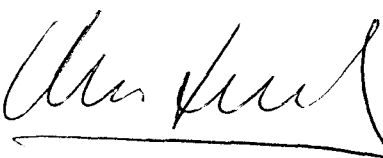
## §47 Abs.3

Stimmübertragungen sollen auch während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden können.

## §51 Abs.2

Statt Rektor muß es wohl heißen: Universitätsdirektor.

  
**Christian Hartinger**  
Vorsitzender

  
  
**Christoph Luef**  
Stv. Vorsitzender